

9.2 Verschiedene Anpassungen beim Schiessreglement des BKPJV

(Details sind unter www.bkpjv.ch publiziert)

Der erweiterte Zentralvorstand unterstützt die Anpassung einstimmig.

9.3 Antrag der Secziun da Chatscheders Albris

Rehbockbejagung

Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe zwischen 10 und 16 cm sind zu schützen.

Es dürfen erlegt werden:

- a) Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm;
- b) ~~Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm~~ (aktuelle Fassung: soll gestrichen werden). 1¼-jährige und ältere Rehböcke mit einer Stangenhöhe von weniger als 10 cm (neu: Vorschlag der Secziun Albris).

Begründung:

Der Jagddruck auf die Rehböcke ist allgemein sehr gross. Bei den Bockabschüssen handelt es sich hauptsächlich um junge Tiere. Somit wachsen relativ wenige reifere Tiere nach und als Folge davon ist der Bestand an Sechserböcken oft (mit Ausnahmejahren) sehr tief. Werden junge Böcke, d.h. Spiesser und Gabler mit einer Stangenhöhe zwischen 10 und 16 cm, geschützt, werden diese später den Bestand der reifen Böcke stärken.

Die Anzahl der erlegten Sechserböcke variiert über diverse Jahre gesehen sehr stark (Aussage WH). Man kann aber davon ausgehen, dass die Böcke mit einer Stangenhöhe bis 10 cm allgemein schwächer veranlagt sind und somit ein Abschuss gerechtfertigt ist. In die Kategorie unter 10 cm würden neu ebenfalls sehr geringe Böcke vom Sechser aufwärts und schwache Böcke mit abnormen Gehörnen fallen. Die Böcke mit einer Stangenhöhe zwischen 10 und 16 cm (momentan jagdbar) sind meistens junge Böcke, die sich sehr wohl noch zu starken Tieren entwickeln können.

***Entscheidung:** Der erweiterte Zentralvorstand lehnt den Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung einstimmig ab.*

***Begründung:** Unter anderem ist der ZF der Meinung, dass man im Rahmen des Kontingents einen Rehbock ohne Beschränkungen freigeben könnte.*

9.4 Antrag der Sektion Bergell

Ausweitung des Gämsskontingents auf zwei Gämse auf kantonaler Ebene

Begründung:

In mehreren Regionen des Kantons hat der Bestand der Gämse seit den letzten Gämssblindheitswellen deutlich zugenommen. In einigen Regionen wurde sogar eine Gämssonderjagd eingeführt, in anderen sind die Bestände stabil, in weiteren rückläufig. Die Situation ist von Region zu Region unterschiedlich, aber mit guten Gesamtzahlen. Um rechtzeitig eine Überpopulation mit dem damit verbundenen erhöhten Risiko einer Verseuchung (neue

Gämsblindheitswelle) sowie einer Schädigung des Schutzwaldes zu verhindern, schlagen wir vor, die Zahl der möglichen Gämsabschüsse wieder zu erhöhen. Wir sind überzeugt, dass diese Änderung nicht zu einem drastischen Anstieg der Abschusszahlen führen wird, da die Anzahl der Jäger, die regelmässig Gämsen jagen, tendenziell abnimmt. Der Antrag sieht den Abschuss von zwei weiblichen Gämsen pro Jäger (maximal eine Jährlingsgeiss) vor, so wie es in den 1990er- und frühen 2000er-Jahren möglich war. Die Beurteilung, ob der Abschuss einer zweiten Gämsgeiss den Abschuss eines zweiten Gämsbocks erfordert, um das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern zu erhalten, überlassen wir dem Amt für Jagd und Fischerei. In Regionen mit rückläufigen Gämsbeständen und besonderen Beschränkungen können die derzeitigen Beschränkungen beibehalten werden.

Entscheidung: Der erweiterte Zentralvorstand lehnt den Antrag mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Begründung: Es gibt kantonale betrachtet keine Gründe den Jagddruck auf die Gämsen zu erhöhen. Wenn dies in Bergell regional der Fall wäre, sei dies ein Antrag, welcher an die Jagdkommission gestellt werden soll.

9.5 Antrag der Societed da chatscheders Engiadin'Ota und Droselöng

Ergänzung der Kantonalen Jagdhundeverordnung (JHV)

Die Societed da chatscheders Engiadin'Ota hat sich mit dem Thema «Mitführen von Hunden» intensiv beschäftigt. Dabei wurde die Idee der Begleithunde ohne jagdliche Aufgaben entworfen. Damit möchte die Sektion die Mitnahme von jeglichen Hunden eindeutig regeln. Die JHV äussert sich zu dieser Hundekategorie bisher nicht. Es wird lediglich die Mitnahme von Schweisshunden geregelt:

Antrag:

Artikel 1 der Jagdhundeverordnung soll mit einem weiteren Absatz (3) ergänzt werden: Absatz 3. Die Mitnahme von Begleithunden auf der Hoch-, Steinwild- oder Sonderjagd bedarf einer Bewilligung. Diese ist mit dem entsprechenden Patent zu lösen und nicht übertragbar. Begleithunde sind bei der Ausübung der Jagd stets an der Leine zu führen und dürfen nicht zu jagdlichen Zwecken, wie beispielsweise Nachsuchen, eingesetzt werden. Begleithunde müssen eine Gehorsamsprüfung bestanden haben.

Im Interesse der geordneten Jagd soll auch geregelt sein, was geschieht, wenn ein Jäger sich nicht an die Vorschriften hält. Zuwiderhandlung gegen die geltenden Vorschriften (Leinenpflicht, kein Einsatz zu jagdlichen Zwecken) hat den Entzug der Bewilligung und Ordnungsbusse zur Folge.

Begründung

Art. 1 der JHV verbietet die Mitnahme von Begleithunden nicht explizit. Es besteht eine Rechtsunsicherheit. Jede Begleitperson kann bereits heute ohne Voraussetzungen zu erfüllen Begleithunde mitführen. Die Mitnahme des Hundes auch während der Jagdzeit kann nichtjagende Partner /Familienmitglieder entlasten. Die Mitnahme von Hunden ist auf Jagden ausserhalb des Kantons üblich. Es gibt keine stichhaltigen Argumente, die gegen eine Mitnahme eines Begleithundes unter den oben aufgeführten Voraussetzungen sprechen. Eine mögliche Störung des Jagdbetriebes durch die Mitnahme eines Hundes hält einer objektiven Überprüfung nicht stand. Erfahrungsgemäss führt das Mitführen eines Hundes bei der Jagd nicht zu erhöhten Chancen und mehr Erfolg.

An der GV unseres Vereins wurde der Antrag diskutiert und einstimmig befürwortet zur Überweisung an die DV 2023.

Entscheid: Der Zentralvorstand lehnt den Antrag mit 10 gegen 2 Stimmen ab.

Begründung: Um dazu gesetzlicher Klarheit zu schaffen, sei der Antrag nachvollziehbar. Ein Mitführen von Hunden auf der Jagd würde jedoch in der Praxis einige zum Jagdbetrieb einschneidende Probleme schaffen.